

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 12/2023

20. Dezember 2023

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den sächsischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten, der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz, des Ausbildungszentrums Bobritzsch, der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung,

liebe Richterinnen und Richter,

liebe Kolleginnen und Kollegen im SMJusDEG, in den Verbindungsbüros und in unserer Landesvertretung bei der Europäischen Union,

auf die Frage, was für uns die Adventszeit, das nahende Weihnachtsfest und die letzten Tage des alten Jahres ganz besonders charakterisiert, würden wir alle vermutlich sehr unterschiedliche Antworten geben. Für einige mag es die Vorfreude auf die nahenden Feiertage oder die Aussicht auf eine Atempause sein, die viele von uns im Kreise ihrer Familien und Liebsten verbringen, für andere wiederum jene typischen Gerüche, die jetzt wieder in der Luft liegen, oder ein spezielles Lied.

Für mich ist es unter anderem der Anblick der Kerzen. Jetzt, da die Tage kürzer werden, sind sie wieder allgegenwärtig, kommen wir kaum an ihnen vorbei. Ihr Licht strahlt aus allen Fenstern, und mit jedem Adventssonntag kommt eine hinzu. Jede einzelne dieser Kerzen steht für einen kleinen Versuch, dem allmählich verglimmenden Jahr etwas entgegensetzen, und jede einzelne bedeutet auch einen Akt der Zuversicht, einen Farbtupfer im Abzählreim der letzten Dezembertage.

Vor allem aber stehen die Kerzen für die Hoffnungen, die wir mit ins neue Jahr nehmen. Dazu zähle ich die Hoffnung, dass dort wieder Frieden einkehrt, wo die Menschen derzeit in Angst leben, weil sie jeden Tag Angriffen auf ihr Leben ausgesetzt sind, genauso wie die Hoffnung, dass unser demokratischer Rechtsstaat auch in Zukunft auf höchstem Niveau arbeiten wird.

Diese Hoffnung ist in meinen Augen begründet – und wenn ich so viel Zuversicht ausstrahle, dann liegt das in erster Linie an Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, und dem, was Sie jeden Tag leisten. Genauso wenig, wie im Dezember die Kerzen ewig von selbst weiterstrahlen, so wenig läuft auch der demokratische Rechtsstaat einfach wie von Zauberhand. Er läuft nur, solange sich Menschen wie Sie jeden Tag für ihn einsetzen und ihn mit Leben füllen.

Sie sind dafür verantwortlich, dass in Sachsen zuverlässig Recht gesprochen wird und dass sich die Bürgerinnen und Bürger vertrauensvoll an unsere Justiz wenden. Sie meistern jeden Tag die besonderen Herausforderungen im Justizvollzug. Sie kümmern sich um die Ausbildung des juristischen Nachwuchses, fungieren als zuverlässige Ansprechpartnerinnen und -partner in IT-Fragen, und Sie widmen sich umsichtig und engagiert der politischen Bildung in Sachsen.

Indem Sie so viele komplexe, verantwortungsvolle und unverändert wichtige Aufgaben meistern, sichern Sie überall in unserem Geschäftsbereich die fundamentalen Werte unseres demokratischen Rechtsstaats. Darüber hinaus stemmen Sie den wahrscheinlich größten Transformationsprozess, den die sächsische Justiz in den letzten Jahrzehnten erlebt hat: die Digitalisierung,

für die im aktuellen Doppelhaushalt allein 60 Stellen neu ausgebracht worden sind. All das bedeutet eine unglaubliche Energieleistung, vor der ich nur den Hut ziehen kann.

Für dieses Engagement – und für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, die uns auch in diesem Jahr verbunden hat – möchte ich Ihnen danken. Nur durch Ihren Einsatz bleibt die sächsische Justiz auf hohem Niveau leistungsfähig, und nur durch Ihren Einsatz steht Sicherheit im Freistaat Sachsen an oberster Stelle. Damit motivieren Sie auch mich in meiner täglichen Arbeit, und ich freue mich über jede Gelegenheit, die uns zum Erfahrungsaustausch zusammenführt – egal, ob es sich um Arbeitstreffen oder um Gerichtsbesuche handelt, um Workshops oder Amtseinführungsfeiern, Besuche in den Staatsanwaltschaften, im Justizvollzug oder im Rahmen unserer vielen Demokratie-Projekte.

Ohne diese hervorragende Zusammenarbeit könnte ich jetzt, zum Ende des Jahres, nicht dankbar auf so vieles zurückschauen, das wir in diesem Jahr erreicht haben: beispielsweise unser entschlossenes Vorgehen gegen Verfassungsfeinde und Extremist:innen, unser neues Gleichstellungsgesetz für den Freistaat Sachsen, die neu hinzugekommenen Orte der Demokratie, oder auch unsere Beiträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur Rechtsstaatlichkeitsdebatte in Europa. Ich freue mich schon darauf, an all dies mit Ihnen zusammen im kommenden Jahr anzuknüpfen.

Zuvor aber möchte ich, wie es zur Weihnachtszeit dazugehört, ein paar Wünsche formulieren: Uns allen gemeinsam wünsche ich, dass das kommende Jahr im Zeichen eines friedlichen Miteinanders stehen möge, dass wir als Demokratie niemals unseren Anspruch auf respektvollen Umgang und gegenseitige Rücksichtnahme aufgeben, dass wir uns gemeinsam für Rechtsstaatlichkeit einsetzen und entschlossenen denjenigen entgegentreten, die das Vertrauen in unsere Demokratie untergraben wollen.

Ihnen allen wünsche ich zudem, dass Sie im Schein der Kerzen zur Ruhe kommen, die Feiertage genießen, das alte Jahr in Frieden verabschieden und gesund und erholt das neue einläuten.

KATJA MEIER
SÄCHSISCHE STAATSMINISTERIN DER JUSTIZ
UND FÜR DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Einrichtung einer Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle für den Justizvollzug des Freistaates Sachsen (VwV Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle - VwVVEPS) vom 17. November 2023

Az.: 1510E/137/112-IV4-98259/2023 S. 251

Dritte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der VwV Vergütungsfestsetzung vom 11. Dezember 2023

Az.: 5650/1/2-III2-99305/2023 S. 252

Personalgrundsätze des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung vom 11. Dezember 2023

Az.: 2200/3/1-I2-97256/2023 S. 253

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der VwV Informationssicherheit Justiz vom 11. Dezember 2023

Az.: 1500E/14/4-III4-96704/2023 S. 254

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen (VwV Rechtsreferendariat – VwVRRRef) vom 7. Dezember 2023

Az.: 2220/16/3-II1-101022/2023 S. 258

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die statistische Erhebung bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften) - VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 11. Dezember 2023

Az.: 1441/42/7-12-I2-102026/2023 S. 264

2. Stellenausschreibungen S. 265

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Einrichtung einer Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle für den Justizvollzug des Freistaates Sachsen (VwV Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle - VwVVEPS)

Vom 17. November 2023

I. Einrichtung und Bezeichnung

Bei der Justizvollzugsanstalt Waldheim wird eine Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle für den Justizvollzug des Freistaates Sachsen eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung "Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle für den Justizvollzug des Freistaates Sachsen" (Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle).

II. Organisation

1. Die Leiterin oder der Leiter und deren Vertreterin oder dessen Vertreter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle werden vom Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung bestellt. Die Vertretung der Leiterin oder des Leiters wird von der für den Aufgabenbereich Zentrales Prozessmanagement gemäß Ziffer III Nummer 2 verantwortlichen Person wahrgenommen.
2. Anordnungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Ziffer III kann der Leiterin oder dem Leiter der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle ausschließlich das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung erteilen. Die Leiterin oder der Leiter der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle berichtet unmittelbar dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und stimmt die Wahrnehmung der Aufgaben mit diesem ab. Die Beurteilung der Leiterin oder des Leiters der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt Waldheim im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung. Die Beurteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt Waldheim im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle.
3. Die Leiterin oder der Leiter der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle, soweit diese Aufgaben der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle wahrnehmen.

III. Aufgaben

Der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle obliegen Aufgaben

1. im Bereich Informationstechnik (IT)
 - a) inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Einführung neuer justizvollzugsspezifischer IT-Fachverfahren und -Anwendungen,
 - b) fachliche Betreuung der justizvollzugsspezifischen IT-Fachverfahren und -Anwendungen, IT-Anwenderbetreuung für justizvollzugsspezifische IT-Fachverfahren und -Anwendungen,
 - c) Tests von Updates,
 - d) fachliche Begleitung der Entwicklung von sachsenspezifischen zentralen IT-Anwendungen für die Justizvollzugseinrichtungen,
 - e) Unterstützung der Justizvollzugseinrichtungen bei grundsätzlichen Fragen zur IT-Beschaffung,
 - f) Organisation zentraler IT-Anwenderschulungen für justizvollzugsspezifische IT-Fachverfahren und -Anwendungen sowie
 - g) Optimierung im Rahmen der Verfahrenseinführung und auf Grundlage der Einführungskonzeption in allen Justizvollzugseinrichtungen.

2. im Bereich Zentrales Prozessmanagement
 - a) Mitwirkung in Projektteams, insbesondere Aufgaben der Projektorganisation und -koordination,
 - b) Aufnahme, Prüfung und Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen der Justizvollzugseinrichtungen,
 - c) Abbildung und visuelle Darstellung von Geschäftsprozessen,
 - d) zentrale Bereitstellung und Pflege einer IT-Wissensdatenbank,
 - e) Identifizierung von weitergehenden Optimierungen zur kontinuierlichen Verbesserung und Digitalisierung von Geschäftsprozessen,
 - f) Unterstützung der Justizvollzugseinrichtungen bei grundsätzlichen Fragen zu Prozessabläufen und deren Umsetzung sowie Digitalisierung.

IV.

Ausstattung und Befugnisse

1. Die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt Waldheim stellt der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle geeignete Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Ausstattungsgegenstände und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.
2. Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugseinrichtungen unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Auf Anforderung sind die zur Aufgabenerfüllung benötigten Informationen und Unterlagen der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle zur Verfügung zu stellen.

V.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle vom 29. August 2019 (SächsJMBI. S. 327), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 199), außer Kraft.

Dresden, den 17. November 2023

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Dritte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der VwV Vergütungsfestsetzung

Vom 11. Dezember 2023

I.

Die VwV Vergütungsfestsetzung vom 4. Dezember 2009 (SächsJMBI. S. 381), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. Januar 2017 (SächsJMBI. S. 10) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 199), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ eingefügt.
2. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingangssatz werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - b) Großbuchstabe A wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.1 Satz 1 wird das Wort „zweifach“ durch die Wörter „ohne Abschriften“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1.2.1 Satz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 1.3.2 werden die Wörter „Ein Exemplar der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 1.6 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsge-
setz“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 2.1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 55 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)“ durch die An-
gabe „(§ 55 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)“ ersetzt.

c) Großbuchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Auszahlung der Beratungshilfevergütung zum gerichtlichen Verfahren mitzuteilen, wenn aus dem Festsetzungsantrag ersichtlich ist, dass die Beratung in ein gerichtliches Verfahren übergegangen und das Aktenzeichen bekannt ist.“

bb) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 3.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 2023

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Personalgrundsätze des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Angesichts der im Zeitraum bis einschließlich 2023 vergleichsweise geringen Anzahl der an den Gerichten zu besetzenden Stellen bestand die Herausforderung für die Personalverwaltung darin, einerseits den bereits im Dienst befindlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten den Zugang zum Laufbahnwechsel zu erhalten und andererseits zunehmend die Möglichkeit der direkten Lebenszeiternennung im Richteramt für Proberichterinnen und -richter zu eröffnen. Im Zeitraum bis 2030 wird sich hingegen die Zahl der durch Ruhestandseintritte frei werdenden Stellen in allen Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft deutlich erhöhen, so dass nunmehr die Sicherstellung einer gleichmäßigen und stabilen Personalausstattung aller Dienststellen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die vorliegende Fortschreibung der Personalgrundsätze soll vor diesem Hintergrund einen verlässlichen Rahmen sowohl für die zukünftige Personalgewinnung als auch die Personalentwicklung der bereits in der sächsischen Justiz tätigen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bilden.

1. Einstellung von Proberichtern

Die erste Verwendung der Proberichterinnen und Proberichter erfolgt in der Regel bei der Staatsanwaltschaft oder bei einem Präsidialgericht. Dies soll den Proberichterinnen und Proberichtern die Einarbeitung erleichtern.

2. Ablauf der Probezeit

Die Probezeit wird regelmäßig in zwei bis drei Stationen absolviert. Im Regelfall erfolgt der Wechsel zwischen Staatsanwaltschaft, Amts- und Landgericht oder Fachgericht.

Auf eigenen Wunsch kann die Probezeit vollständig bei derjenigen Staatsanwaltschaft abgeleistet werden, bei der sich die Ernennung auf Lebenszeit mit einer Verweildauer von mindestens fünf Jahren anschließt. Binnen dieser Zeit ist ein Wechsel in ein Richteramt ausgeschlossen. Ein späterer Wechsel in ein Richteramt soll in der Regel über ein Richterverhältnis kraft Auftrags erfolgen.

Im Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung werden Proberichterinnen und Proberichter regelmäßig nicht eingesetzt.

3. Dauer der Probezeit

Die Probezeit (vor Verleihung des ersten Amtes) dient der Feststellung der Eignung für die Übernahme in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Sie beträgt regelmäßig drei Jahre und neun Monate und soll vier Jahre regelmäßig nicht überschreiten. Bei einem Einsatz auf eigenen Wunsch ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft beträgt die Probezeit regelmäßig drei Jahre. Drei Monate vor Ablauf der Probezeit soll ein Termin für das Lebenszeitgespräch vereinbart werden. Eine Dauer der Probezeit von bis zu vier Jahren tritt lediglich in Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit personalwirtschaftlichen oder organisatorischen Erfordernissen beim Wechsel zwischen der letzten Zuweisungsstelle und der künftigen Stammdienststelle oder auf ausdrücklichen Wunsch der Proberichterinnen und Proberichter nach einer weiteren Station in der Probezeit auf. Derartige Umstände werden rechtzeitig mit den Betroffenen erörtert.

4. Ernennung auf Lebenszeit, Laufbahnwechsel

Die erste Ernennung auf Lebenszeit innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung erfolgt grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft oder einem erstinstanzlichen Gericht.

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung fördert den wechselseitigen Austausch zwischen Behörden – insbesondere auch Staatsanwaltschaften – und Gerichten in seinem Geschäftsbereich. Es gilt grundsätzlich das Prinzip des Laufbahnwechsels. Es stellt eines der personalwirtschaftlichen Kriterien bei der Auswahl in R 1-Stellenbesetzungsverfahren dar, das über die Verweildauer im Beamten- oder Richterverhältnis herangezogen werden kann. Bei Richterinnen und Richtern, die unmittelbar nach der Probezeit bei Gericht ernannt worden sind, wird im Falle eines angestrebten Laufbahnwechsels die Verweildauer frühestens nach Ablauf von drei Jahren berücksichtigt. Bei Beamtinnen und Beamten, die zuvor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in einem anderen Geschäftsbereich tätig waren, wird im Falle eines angestrebten Laufbahnwechsels zu Gericht nach Ablauf von drei Jahren auch die vor der Übernahme in den hiesigen Geschäftsbereich absolvierte Zeit im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit angerechnet.

Zur Gewinnung besonders hochqualifizierter Bewerberinnen und Bewerber kann das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung bei der Einstellung, vorbehaltlich einer überdurchschnittlichen Bewährung in der Probezeit, im Einzelfall die spätere Ernennung auf Lebenszeit in einer bestimmten Gerichtsbarkeit oder bei der Staatsanwaltschaft, einem bestimmten Gerichtsbezirk oder ausnahmsweise auch bei einer bestimmten Dienststelle zusagen. Zum Zweck der bedarfsgerechten Personalausstattung können Zusagen für eine Ernennung oder Versetzung an Dienststellen erfolgen, bei denen die Stellenbesetzung im Wege der Ausschreibung erfolglos war oder keinen Erfolg verspricht. Hiermit verbunden werden kann die Zusage einer weiteren Versetzung nach Ableistung einer im Vorhinein bestimmten Dienstzeit. Über die erteilten Zusagen und die jeweils zugrunde gelegten Kriterien sowie die Umsetzung der Zusagen informiert das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung den Landesrichterrat und den Landesstaatsanwaltsrat jeweils zum Halbjahresende, ab dem Jahr 2026 jeweils zum Jahresende.

5. Ausschreibung von Stellen

Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit werden grundsätzlich ausgeschrieben. Keine Ausschreibung erfolgt für die bei der ersten Ernennung in einem Beamten- oder Richterverhältnis im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung auf Lebenszeit zu übertragende Stelle; über die Besetzung der Stellen informiert das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung den Landesrichterrat und den Landesstaatsanwaltsrat jeweils zum Jahresende. Von einer Ausschreibung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung eine Zusage zur Besetzung der Stelle erteilt hat. Sieht das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung darüber hinaus von einer Ausschreibung ab, sind der Landesrichterrat oder der Landesstaatsanwaltsrat rechtzeitig hierzu zu hören.

Die Auswahlentscheidungen bei Stellen im Eingangsamt werden weiterhin nicht aufgrund einer Leistungsauswahl, sondern anhand personalwirtschaftlicher und/oder sozialer Kriterien getroffen. Zu den personalwirtschaftlichen Kriterien gehören insbesondere die Ermöglichung des Laufbahnwechsels unter Berücksichtigung der Verweildauer im bisherigen Statusamt sowie die Steuerung des Personalbestands und die Verbesserung der Altersstruktur bei den Gerichten. Als sozialer Belang von Bedeutung ist etwa die Verkürzung des Fahrtweges und der Fahrzeit zwischen Wohnort und Stammdienststelle, insbesondere mit dem Ziel der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu nennen.

Dresden, den 11. Dezember 2023

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der VwV Informationssicherheit Justiz

Vom 11. Dezember 2023

I.

Die VwV Informationssicherheit Justiz vom 17. September 2021 (SächsJMBI. S. 84; 2022 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„I.
Regelungsgegenstand, Begriffsbestimmung“.

- b) Nach Ziffer I Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Staatliche Stellen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sämtliche ihm nachgeordneten Behörden sowie die Gerichte.“
2. Ziffer III wird wie folgt geändert:
- a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:
„1. Bedienstete im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind alle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Gleichstellung und Europa tätigen Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, Referendarinnen und Referendare sowie Tarifbeschäftigten und Auszubildenden. Für Praktika sowie andere Dienst- und Beschäftigtenverhältnisse gilt die Verwaltungsvorschrift entsprechend.“
- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „3.3“ wird durch die Angabe „3.4“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
- e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bediensteten haben binnen sechs Monaten“ durch die Wörter „Die Bediensteten mit einem Active-Directory-Benutzerkonto (AD-Benutzerkonto) haben binnen zwei Monaten“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- f) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. Bedienstete mit einer beabsichtigten Verweildauer unter zwei Monaten in der Dienststelle oder ohne AD-Benutzerkonto sind unverzüglich nach Dienstantritt unter Nutzung des Musters in Anlage 3 schriftlich zur Informationssicherheit am Arbeitsplatz zu belehren. Stattdessen können die Bediensteten das elektronische Lernprogramm absolvieren. Die Belehrung oder der Nachweis über die Absolvierung des Lernprogramms ist von der Dienststellenleitung aktenkundig zu machen.“
3. Ziffer IV Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Soweit die staatlichen Stellen es für erforderlich halten, haben sie die von ihnen mit der Durchführung von Leistungen beauftragten Personen, Behörden und Unternehmen, die nicht zum Geschäftsbereich gehören (externe Leistungserbringer), gemäß Nummer 3.6 der Anlage 1 zur Gewährleistung der Einhaltung der Informationssicherheitsziele zu informieren.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die erfolgte Information ist von der staatlichen Stelle zu dokumentieren.“
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2.5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„Beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung wird ein Informationssicherheitsmanagement-Team im Sinne von § 9 Satz 1 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes gebildet. Zur Sicherstellung der Informationssicherheit wirkt das Informationssicherheitsmanagement-Team beratend an der Festlegung von strategischen Entscheidungen und Einzelmaßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf die Informationssicherheit mit, die vom Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung festgesetzt werden.“
- b) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3.2 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) die Beratung der jeweiligen staatlichen Stelle bei der organisatorischen Umsetzung strategischer Entscheidungen,“
- bb) Die bisherigen Buchstaben c bis k werden die Buchstaben d bis l.
- c) Nach Nummer 3.2 wird folgende Nummer 3.3 eingefügt:
„3.3 Verantwortung der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz
a) Die Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz ist für die Umsetzung der technischen Aufgaben, die sich aus den strategischen Entscheidungen ergeben, verantwortlich.
b) Zwischen den Beauftragten für Informationssicherheit beim Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sowie bei der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz finden regelmäßige Abstimmungen zur Umsetzung der technischen Aufgaben und zu den damit verbundenen weiterführenden Maßnahmen statt.“
- d) Die bisherigen Nummern 3.3 und 3.4 werden die Nummern 3.4 und 3.5.
- e) Die bisherige Nummer 3.5 wird Nummer 3.6 und wie folgt gefasst:
„3.6 Beschäftigung externer Leistungserbringer
Die staatliche Stelle informiert, wenn sie dies nach Ziffer IV Nummer 1 für erforderlich hält, die externen Leistungserbringer über die Vorgaben zur Einhaltung der Informationssicherheitsziele gemäß dieser Leitlinie und verpflichtet sie diese einzuhalten. Die externen Leistungserbringer haben bei erkennbaren Mängeln und Risiken der von ihnen veranlassten Sicherheitsmaßnahmen die staatliche Stelle nach Maßgabe des jeweiligen Auftragsverhältnisses zu informieren.“
- f) Die Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. IT-Notfallmanagement
Es ist ein IT-Notfallmanagementsystem entsprechend dem Informationssicherheitsmanagement auf Grundlage der jeweils geltenden BSI-Standards aufzubauen, um die Kontinuität des Geschäftsbereichs in Notfällen sicherzustellen und Schäden durch Notfälle oder Krisen zu minimieren. Näheres bestimmt die Leitlinie IT-

Notfallmanagement Justiz des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung vom 10. Februar 2023¹.“

5. Nach Anlage 2 wird Anlage 3 in der aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtlichen Fassung eingefügt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 2023

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

¹ Einsehbarkeit im Intranet Justiz unter Informationssicherheit, Grundlagen/Richtlinien

Anhang zu Ziffer I Nummer 5

Anlage 3
(zu Ziffer III Nummer 8 Satz 1).....
Dienststelle**Belehrung zur Informationssicherheit am Arbeitsplatz****I. Umgang mit Daten, Dokumenten und Informationen**

1. Es sind keine personenbezogenen Daten oder dienstlichen Dokumente und Informationen unbefugt an Dritte weiterzugeben (z.B. per E-Mail oder per Telefon), sie dürfen nicht unbefugt Dritten zur Kenntnis gelangen (etwa durch Einsichtnahme am Bildschirm oder Ausdrücke).
2. Es ist untersagt, dienstliche Dokumente unbefugt zu scannen, zu kopieren oder zu anderen als dienstlichen Zwecken zu verwenden.
3. Eventuelle Ausdrücke mit vertraulichen Informationen (z. B. personenbezogenen Daten) müssen sicher vernichtet werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Insbesondere ist eine Entsorgung mit dem Haus- oder Papiermüll nicht zulässig. Unterlagen sind grundsätzlich in der Dienststelle nach den dort geltenden Vorgaben zu entsorgen.
4. Dienstliche Dokumente und Informationen sind nicht zu veröffentlichen und vor allem nicht auf Social-Media-Plattformen zu verbreiten.
5. Dienstliche Dokumente und Informationen dürfen per E-Mail nicht unverschlüsselt übermittelt werden. Z.B. sind Übermittlungen an Empfänger mit einer Sachsen.de-E-Mail-Adresse verschlüsselt.
6. Mobile Datenträger und analoge Dokumente mit dienstlichen Inhalten dürfen nicht frei zugänglich aufbewahrt werden.
7. Dienstliche Akten und Dokumente sind außerhalb der Dienststelle diebstahlsicher zu transportieren und aufzubewahren.
8. Dienstliche Dokumente und Informationen dürfen nicht in der Öffentlichkeit bearbeitet werden.

II. Umgang mit Hardware und Software

9. Der dienstliche und der für dienstliche Zwecke genutzte private Computer ist mit einem komplexen Passwort bestehend aus mindestens 14 Stellen zu sichern.
10. Passwörter sind stets sicher aufzubewahren.
11. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist der Computer zu sperren und nach Möglichkeiten das Arbeitszimmer zu verschließen.
12. Der dienstliche oder für dienstliche Zwecke verwendete private Computer darf nicht mit freien WLAN-Hotspots (z.B. in Internet-Cafés, Bahn, Hotel, Supermärkten) verbunden werden.
13. Auf dem für dienstliche Zwecke genutzten privaten Computer ist ein aktuelles Betriebssystem mit einem aktuellen Virens Scanner zu verwenden.
14. Software darf nur von der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz auf dem dienstlichen Computer installiert werden.

III. Umgang mit mobilen Datenträgern

15. Justizfremde Datenträger (u.a. USB-Sticks, CD's, DVD's, SD-Karten) dürfen nicht an dem dienstlichen Computer angeschlossen und ausgelesen werden.
16. Dienstliche Inhalte auf justizeigenen mobilen Datenträgern sind zwingend zu verschlüsseln.

IV. Umgang mit Internet und E-Mail

17. Die Nutzung von E-Mail und Internet ist nur im Rahmen der dienstlich übertragenen Aufgaben gestattet.
18. Links in E-Mails sind vor dem Öffnen zu prüfen, indem die Maus über dem Link, ohne zu klicken, positioniert wird - sogenanntes Mouse-over. Die daraufhin angezeigte Internetadresse ist zu überprüfen, ob diese mit dem Link-Text in der E-Mail übereinstimmt und auf eine vertrauenswürdige Internetadresse verweist. Beispiele für gefälschte Internetadressen sind <https://www.sprakasse.de>, <https://www.amazon.de>, <https://paypa1.com>
19. Anhänge und Links in verdächtigen E-Mails dürfen nicht geöffnet werden. Verdächtige E-Mails sind zwingend als Anhang einer neuen E-Mail mit aussagekräftigem, daher warnendem, Betreff an spammeldung@lit.justiz.sachsen.de zu senden.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift Bedienstete/Bediensteter

**Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Ausbildung der
Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Vorbereitungsdienst
des Freistaates Sachsen
(VwV Rechtsreferendariat – VwVRRef)**

Vom 7. Dezember 2023

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeine Bestimmungen
 - I. Ausbildungsgrundsätze
 - II. Ausbildung an den Ausbildungsstellen
 - III. Nebentätigkeiten
 - IV. Arbeitsgemeinschaften
 - V. Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter, Dozentinnen und Dozenten
 - VI. Freistellung und Unterrichtsdeputate bei der Justiz
 - VII. Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften
- B. Besondere Bestimmungen
 - VIII. Ausbildungsstationen
 - IX. Lehrveranstaltungen
 - X. Aufsichts- und Übungsarbeiten
 - XI. Dienstliche Beurteilung
- C. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**A.
Allgemeine Bestimmungen**

**I.
Ausbildungsgrundsätze**

Die Ausbildung hat das Ziel, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (Referendarinnen und Referendare) mit den Aufgaben der Rechtsprechung, der Verwaltung, der Rechtsberatung, der Rechtsgestaltung und der Prozessführung vertraut zu machen (§ 33 Absatz 1 der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung). Der dort hervorgehobenen eigenverantwortlichen Tätigkeit kommt dabei besondere Bedeutung zu.

**II.
Ausbildung an den Ausbildungsstellen**

1. Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind gehalten, die praktische Ausbildung so zu gestalten, dass die Referendarinnen und Referendare im Hinblick auf das Ziel der Ausbildung intensiv gefördert werden. Dazu ist erforderlich, dass die Referendarinnen und Referendare am beruflichen Tagesablauf der Ausbilderinnen und Ausbilder teilnehmen und in deren praktische Arbeit einbezogen werden. Dem fortschreitenden Ausbildungsstand entsprechend sollen den Referendarinnen und Referendaren zunehmend Aufgaben auch zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Von den betreffenden gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten, zum Beispiel nach § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 139 der Strafprozessordnung, § 53 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative der Bundesrechtsanwaltsordnung und § 2 Absatz 5 des Rechtspflegergesetzes, soll Gebrauch gemacht werden. Die gefertigten Entwürfe und sonstigen Arbeiten sind eingehend mit den Referendarinnen und Referendaren zu besprechen. Die Ausbildung durch die praktischen Ausbilderinnen und Ausbilder soll pro Woche durchschnittlich ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen. Den Referendarinnen und Referendaren ist ausreichend Zeit für das Selbststudium zu belassen.
2. Den Referendarinnen und Referendaren soll über die mögliche Teilung einer Station hinaus auf Wunsch auch Gelegenheit gegeben werden, andere juristische Tätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsstation für eine kurze Zeit kennenzulernen, soweit dies die Belange der Ausbildung zulassen. Die unter Ziffer VIII genannten Beispiele sind nicht abschließend. Soweit entsprechende Einrichtungen bestehen, soll im Rahmen der Ausbildung in der Zivil- und in der Strafstation die freiwillige Mitwirkung bei der Betreuung von Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen vorgesehen werden.

**III.
Nebentätigkeiten**

1. Neben der Ausbildung in der Praxis und der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften, in denen die Lehrveranstaltungen nach Ziffer IX durchgeführt werden, ist das Selbststudium der Referendarinnen und Referendare besonders bedeutsam, um das Ziel des Vorbereitungsdienstes zu erreichen. Deshalb wird vor Fertigstellung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im eigenen Interesse der Referendarinnen und Referendare eine Nebentätigkeit nur ausnahmsweise in Betracht kommen.
2. Nebentätigkeiten werden in der Regel untersagt, wenn sie ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit übersteigen oder eine Gefährdung des Ausbildungsziels zu besorgen ist. Eine Gefährdung des Ausbildungsziels ist in den

ersten sechs Monaten der Ausbildung regelmäßig anzunehmen, wenn die Referendarin oder der Referendar in der Ersten Juristischen Prüfung nicht mindestens 6,50 Punkte erreicht hat.

IV.

Arbeitsgemeinschaften

Eine Arbeitsgemeinschaft soll nicht weniger als zwölf und nicht mehr als 25 Referendarinnen und Referendare umfassen. Eine Arbeitsgemeinschaft im Ergänzungsvorbereitungsdienst soll nicht mehr als 15 Referendarinnen und Referendare umfassen.

V.

Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter, Dozentinnen und Dozenten

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter werden im Zivil- und im Strafrecht durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, im Öffentlichen Recht durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesdirektion Sachsen bestellt. Zur Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder zum Arbeitsgemeinschaftsleiter wird nicht bestellt, wer ausschließlich Aufsichts- oder Übungsklausuren bewerten oder besprechen soll.
2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die als Dozentinnen und Dozenten in den Anwaltskursen der Rechtsanwaltsstation unterrichten, werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer bestellt.
3. Bei Dozentinnen und Dozenten, die ausschließlich Unterricht in der Wahlstation erteilen, ergänzende Lehrveranstaltungen abhalten oder mit den Referendarinnen und Referendaren Aktenvorträge einüben, kann von einer Bestellung abgesehen werden.

VI.

Freistellung und Unterrichtsdeputate bei der Justiz

1. Die Freistellung und die Unterrichtsdeputate der Ausbildungs- und Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter richten sich nach den Vorschriften über die Regelstundenverpflichtung nach Nummer 2 der Anlage zu § 15 Satz 2 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung.
2. Die Bewertung von Aufsichts- oder Übungsarbeiten durch die Ausbildungs- und Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter können im Umfang bis zur Hälfte des Unterrichtsdeputats auf dieses angerechnet werden; dabei entspricht eine Unterrichtsstunde der Bewertung von zwei Aufsichts- oder Übungsarbeiten. Die Auswahl und das Stellen einer Aufsichts- oder Übungsarbeit findet Berücksichtigung, wenn eine eigene Lösungsskizze erstmals erstellt und diese dem Oberlandesgericht für dessen freie Nutzung zur Verfügung gestellt wird; dabei entspricht eine Aufsichts- oder Übungsarbeit 1,5 Unterrichtsstunden. Die Besprechung der Aufsichts- oder Übungsarbeiten im Rahmen des Arbeitsgemeinschaftsunterrichts, einschließlich des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, fällt unter das Unterrichtsdeputat.
3. Eine Überschreitung des Unterrichtsdeputats wird im Nebenamt erbracht oder ist in das nächste Jahr zu übertragen. Eine Unterschreitung des Unterrichtsdeputats ist in das nächste Jahr zu übertragen.
4. Krankheitsbedingte Fehlzeiten an Unterrichtstagen werden mit dem persönlichen Unterrichtsdeputat auf die persönliche Unterrichtsverpflichtung angerechnet. Eine allein dadurch entstandene Überschreitung der persönlichen Unterrichtsverpflichtung bleibt unberücksichtigt. Entsteht durch die Berücksichtigung von krankheitsbedingten Fehlzeiten eine Überschreitung der persönlichen Unterrichtsverpflichtung, so wird
 - a) bei nicht nachgeholten Unterrichtseinheiten die Überschreitung um die Anzahl der aufgrund von krankheitsbedingten Fehlzeiten angerechneten Unterrichtseinheiten gemindert; Satz 2 gilt entsprechend,
 - b) bei nachgeholten Unterrichtseinheiten zusätzlich das persönliche Unterrichtsdeputat für die Krankheitszeiträume übertragen, in denen die ursprünglich geplanten Unterrichtseinheiten lagen.

VII.

Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften

Vorbehaltlich besonderer personalvertretungsrechtlicher Regelungen zur Mitwirkung von Referendarinnen und Referendaren wählen die Referendarinnen und Referendare bis zum 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres für jede Arbeitsgemeinschaft eine Sprecherin oder einen Sprecher. Sind Sprecherinnen und Sprecher nach Satz 1 gewählt, beruft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zweimal im Jahr eine Konferenz mit den Sprecherinnen und Sprechern ein.

B.

Besondere Bestimmungen

VIII.

Ausbildungsstationen

1. Zivilstation (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung)

Die Referendarinnen und Referendare sind mit den Aufgaben der Zivilrichterinnen und Zivilrichter sowie den wesentlichen Vorschriften des Zivilprozessrechts vertraut zu machen. Sie sollen auch damit betraut werden, unter Aufsicht und Anleitung der Richterinnen oder der Richter Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweis zu erheben und die mündliche Verhandlung zu leiten (§ 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sowie die Geschäfte der Rechtsantragsstelle wahrzunehmen. Den Referendarinnen und Referendaren soll auf Antrag Gelegenheit gegeben werden, an einem Tag die Arbeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher kennenzulernen.

2. Strafstation (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung)

- a) Den Referendarinnen und Referendaren soll auf Antrag Einblick in die Tätigkeit der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei gegeben werden. Sie können im Einvernehmen mit der Leitung der zuständigen Polizeidienststelle dieser für die Dauer von bis zu zwei Tagen zugewiesen werden. Ferner sollen die Referendarinnen und Referendare die Möglichkeit haben, an einem Tag die Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Justiz und die Arbeit in einer Justizvollzugsanstalt kennenzulernen.
 - b) In der Regel sollen die einem Strafgericht zugewiesenen Referendarinnen und Referendare an zwei Sitzungstagen mit der Führung des Protokolls in der Hauptverhandlung beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt durch die ausbildenden Richterinnen und Richter, bei Kollegialgerichten durch die Vorsitzenden, im Übrigen durch die Geschäftsleitung des Gerichts.
 - c) Die Referendarinnen und Referendare sollen während der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft regelmäßig wöchentlich mit der Wahrnehmung des Sitzungsdienstes der Staatsanwaltschaft betraut werden. Soweit möglich sollen auch die einem Strafgericht zugewiesenen Referendarinnen und Referendare zum Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft eingeteilt werden. Zur Vorbereitung auf den Sitzungsdienst haben die Referendarinnen und Referendare an einer Lehrveranstaltung zum Plädieren (Plädierkurs) teilzunehmen. An dem Plädierkurs haben auch die einem Strafgericht zugewiesenen Referendarinnen und Referendare teilzunehmen, unabhängig davon, ob sie zum Sitzungsdienst eingeteilt werden. Durch den Kurs sollen die Referendarinnen und Referendare in die Lage versetzt werden, den Sitzungsdienst sachgerecht wahrzunehmen. Der Sitzungsdienst soll zunächst unter Anleitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts wahrgenommen werden.
3. Verwaltungsstation (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung)
- a) Die Ausbildung soll in der Regel nicht bei mehr als zwei Behörden stattfinden. Die Behörden sind so zu wählen, dass die Referendarin oder der Referendar einen Eindruck von der praktischen Verwaltungstätigkeit gewinnt.
 - b) Die Station kann, auch teilweise, an einem Verwaltungs-, einem Sozial- oder einem Finanzgericht abgeleistet werden.
4. Praxisstation (§ 36a Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung)
- a) Nummer 1 gilt entsprechend.
 - b) Nummer 2 gilt entsprechend mit den Maßgaben, dass eine erneute Teilnahme am Plädierkurs nicht notwendig ist und dass der Sitzungsdienst zu Beginn der Zuweisung an eine Staatsanwaltschaft oder ein Strafgericht unter Anleitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts wahrgenommen werden kann.
 - c) Nummer 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ausbildung in der Regel nicht bei mehr als einer Behörde oder mehr als einem Gericht stattfinden soll.
 - d) Nummer 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Berichtsheft unverzüglich, spätestens einen Monat nach Beendigung der Praxisstation der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen ist. Wird ein gemeinsames Berichtsheft für die Praxisstation und die Rechtsanwaltsstation geführt, ist dieses unverzüglich, spätestens einen Monat nach Beendigung der Rechtsanwaltsstation, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen.
5. Rechtsanwaltsstation (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung)
- a) Die Zuweisung erfolgt nur an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die als solche hauptberuflich tätig sind und eine mehr als dreijährige Anwaltspraxis nachweisen können.
 - b) Die Referendarinnen und Referendare sind in den Aufgaben der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu unterweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben. Sie sollen soweit möglich auch mit der selbständigen Wahrnehmung von Gerichtsterminen sowie mit der Führung von Gesprächen mit Mandantinnen und Mandanten betraut werden.
 - c) Während der Rechtsanwaltsstation haben die Referendarinnen und Referendare über ihre Tätigkeiten ein Berichtsheft zu führen. Die ausbildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben auf die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes zu achten und die Berichte regelmäßig gegenzuzeichnen. Die Ausgestaltung und inhaltlichen Anforderungen des Berichtsheftes werden von der Rechtsanwaltskammer vorgegeben. Das Berichtsheft ist unverzüglich, spätestens einen Monat nach Beendigung der Rechtsanwaltsstation, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen.
6. Wahlstation (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 37 Absatz 1 der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung)
- Die Referendarinnen und Referendare sind mit der jeweiligen Eigenart des Aufgabengebietes der Ausbildungsstelle vertraut zu machen und sollen dabei die Besonderheiten der jeweiligen Verfahrensordnungen kennenlernen.

IX. Lehrveranstaltungen

1. Einführungslehrgang, Anwaltskurs, stationsbegleitender Unterricht und ergänzende Lehrveranstaltungen
 - a) Zu Beginn der Zivil-, der Straf- und der Verwaltungsstation findet jeweils ein Einführungslehrgang und in der Rechtsanwaltsstation finden Anwaltskurse mit einer Dauer von täglich bis zu sechs Unterrichtsstunden statt. Während des weiteren Vorbereitungsdienstes umfasst die Arbeitsgemeinschaft stationsbegleitenden Unterricht. Darüber hinaus finden ergänzende Lehrveranstaltungen statt.
 - b) Die Lehrveranstaltungen sollen inhaltlich abgestimmt werden, Überschneidungen sollen vermieden werden. Die in Nummer 3 genannten Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in andere Ausbildungsstationen verlegt werden, wenn dies zur Verbesserung der Ausbildungsqualität sachgerecht ist und die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der betroffenen Ausbildungsstation der Verlegung zustimmen.
 - c) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen geht jedem anderen Dienst vor und ist verpflichtend. Die Teilnahme ist nur dann nicht verpflichtend, wenn eine Lehrveranstaltung in dieser Verwaltungsvorschrift als fakultativ bezeichnet wird. Im Einzelfall und bei Vorliegen zwingender Gründe kann die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter Referendarinnen und Referendare von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Satz 1 befreien.
 - d) Die Lehrveranstaltungen im Ergänzungsvorbereitungsdienst können an einem oder mehreren Ausbildungsgerichten für alle Referendarinnen und Referendare durchgeführt werden.
2. Aufgabe der Lehrveranstaltungen
 - a) Die Einführungslehrgänge und der Anwaltskurs I bereiten auf die anschließende Ausbildung in der Praxis und die Zweite Juristische Staatsprüfung vor. Sie vermitteln schwerpunktmäßig die verfahrensrechtlichen Kenntnisse, die für eine intensive und zunehmend selbständige Mitarbeit der Referendarinnen und Referendare im Tätigkeitsbereich der Ausbilderinnen und Ausbilder erforderlich sind.
 - b) Der stationsbegleitende Unterricht ist auf juristisches Kernwissen auszurichten und praxisnah zu gestalten. Die Arbeitstechnik in der jeweiligen Station ist zu vermitteln. Der Unterricht soll zum Selbststudium und zur Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung anleiten. Die Prüfungsanforderungen sind im Rahmen der Besprechung der angefertigten und bewerteten Aufsichts- und Übungsarbeiten deutlich zu machen.
 - c) Der anwaltsspezifische Unterricht dient sowohl der Unterstützung der praktischen Ausbildung bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als auch der Vorbereitung auf anwaltsbezogene Fragestellungen in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer nimmt die organisatorische und inhaltliche Abstimmung des anwaltsspezifischen Unterrichts mit den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten wahr. Die Rechtsanwaltskammer benennt an den einzelnen Ausbildungsgerichten auch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für den anwaltsspezifischen Unterricht.
 - d) Die ergänzenden Lehrveranstaltungen dienen der Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie sollen nicht auf die Vermittlung examensrelevanten Stoffes beschränkt bleiben, sondern den Referendarinnen und Referendaren auf die praktische Tätigkeit vorzubereiten helfen.
 - e) Die in den Ausbildungsstationen für das Selbststudium bereitgestellten E-Learning-Programme dienen der frühzeitigen Vermittlung des Verständnisses für die prozessualen Abläufe, als Basis für eine vertiefte Behandlung des Verfahrensrechts in den Einführungslehrgängen und der Vermittlung von Arbeitstechniken. Die Einführungslehrgänge sind auf die Inhalte der E-Learning-Programme abzustimmen und haben diese zur Vor- und Nachbereitung des Lernstoffs einzubeziehen. Zertifikate, deren Erwerb in einem E-Learning-Programm vorgesehen ist, können bis zum Ende der jeweiligen Station zur Personalakte gegeben werden.
 - f) Der Unterricht berücksichtigt materiell-rechtliche und prozessrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung. Wird ein E-Learning-Programm zum Thema „eJustice“ angeboten, kann ein Zertifikat, dessen Erwerb dort vorgesehen ist, bis zum Ende der Rechtsanwaltsstation zur Personalakte gegeben werden.
3. Gegenstand und Dauer der Lehrveranstaltungen

Soweit in den folgenden Vorschriften keine andere Regelung getroffen ist, werden Umfang und Dauer des stationsbegleitenden Unterrichts durch die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter bestimmt. Die Lehrveranstaltungen beinhalten

 - a) in der Zivilstation
 - aa) den Einführungslehrgang (drei bis vier Wochen, 60 Unterrichtsstunden): Erkenntnisverfahren in erster Instanz einschließlich Mahnverfahren und Prozesskostenhilfe anhand einer geeigneten Akte,
 - bb) den stationsbegleitenden Unterricht im Zivilrecht (58 Unterrichtsstunden): Arbeitstechnik und Methodik der Fallbearbeitung, Ergänzung und Vertiefung der im Einführungslehrgang behandelten Gegenstände, Arrest und einstweilige Verfügung, Berufung und Beschwerde, ausgewählte Fragen aus dem materiellen Recht, Zwangsvollstreckungsrecht, Haftpflichtrecht im Straßenverkehr;
 - b) in der Strafstation

- aa) den Einführungslehrgang (zwei Wochen, 40 Unterrichtsstunden): Stellung und Aufgaben der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Ermittlungstätigkeit mit Abschlussverfügung, Tätigkeit der Strafrichterinnen und Strafrichter (Eröffnungsbeschluss, Vorbereitung der Hauptverhandlung), Strafurteil,
- bb) den stationsbegleitenden Unterricht im Strafrecht (36 Unterrichtsstunden): Arbeitstechnik und Methodik der Fallbearbeitung, Ergänzung und Vertiefung der im Einführungslehrgang behandelten Gegenstände, ausgewählte Fragen aus dem materiellen Recht, Recht der Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsdelikte, Beweisantragsrecht, Strafzumessung, Beschwerde und Berufung, Revisionsrecht,
- cc) einen Plädierkurs (acht Unterrichtsstunden),
- dd) den stationsbegleitenden Unterricht im Zivilrecht (acht Unterrichtsstunden): Fallbearbeitung sowie Ergänzung und Vertiefung der in der Zivilstation behandelten Gegenstände;
- c) in der Verwaltungsstation
 - aa) den Einführungslehrgang (zwei Wochen, 40 Unterrichtsstunden): Verwaltungsorganisation und Behördenaufbau, Methodik der Fallbearbeitung, Bescheids- und Urteilstechnik, Vertiefung von Rechtsgebieten, in denen Vorkenntnisse vorhanden sind (Verwaltungsprozessrecht und allgemeines Verwaltungsrecht),
 - bb) den stationsbegleitenden Unterricht im Öffentlichen Recht (53 Unterrichtsstunden): Ergänzung und Vertiefung der im Einführungslehrgang behandelten Gegenstände, Vermittlung weiterer materieller Inhalte (Kommunalrecht, Polizeirecht, Baurecht, Gewerberecht einschließlich Gaststättenrecht, Straßenrecht),
 - cc) den stationsbegleitenden Unterricht im Zivil- und im Strafrecht (je acht Unterrichtsstunden Zivil- und Strafrecht): Fallbearbeitung sowie Ergänzung und Vertiefung der in der Zivil- und der Strafstation behandelten Gegenstände;
- d) in der Rechtsanwaltsstation
 - aa) den anwaltsspezifischen Unterricht in einem Anwaltskurs I (72 Unterrichtsstunden): methodische und stilistische Grundlagen, Zivilprozessrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Vertragsgestaltung, Gesellschaftsrecht, Familien- und Erbrecht, Arbeitsrecht und Zwangsvollstreckungsrecht, Grundzüge des anwaltlichen Vergütungsrechts; je nach Unterrichtsgebiet sollen besondere Probleme der Anwaltsklausur einbezogen werden,
 - bb) den anwaltsspezifischen Unterricht in einem Anwaltskurs II (18 Unterrichtsstunden): Anwaltliches Berufsrecht, Anwaltshaftung, Mediation, betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Grundzüge der Anwaltstätigkeit, Insolvenzrecht,
 - cc) den stationsbegleitenden Unterricht im Zivilrecht (32 Unterrichtsstunden), Strafrecht (20 Unterrichtsstunden) und Öffentlichen Recht (36 Unterrichtsstunden): Fallbearbeitung sowie Ergänzung und Vertiefung der in der Zivil-, der Straf- und der Verwaltungsstation behandelten Gegenstände;
- e) in der Wahlstation
 - aa) den stationsbezogenen Unterricht im jeweiligen Wahlfach (mindestens 16 Unterrichtsstunden),
 - bb) einen Lehrgang für die Einübung des Aktenvortrags in der mündlichen Prüfung (in Gruppen von bis zu zwölf Referendarinnen und Referendaren mit bis zu 16 Unterrichtsstunden je Gruppe); die Referendarinnen und Referendare sollen die Fähigkeit erwerben, nach kurzer Vorbereitung in freier Rede innerhalb von zehn Minuten den Inhalt der Akte darzustellen, einen praktisch brauchbaren Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten und diesen zu begründen;
- f) Lehrgänge im Arbeitsrecht (28 Unterrichtsstunden), im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Familien- und Erbrecht (insgesamt 18 Unterrichtsstunden), die auf die Zivil-, die Straf-, die Verwaltungs- und die Rechtsanwaltsstation verteilt werden können;
- g) im Ergänzungsvorbereitungsdienst Lehrgänge im Zivilrecht (102 Unterrichtsstunden), Strafrecht (48 Unterrichtsstunden) und Öffentlichen Recht (60 Unterrichtsstunden).

4. Fakultative Lehrveranstaltungen

Während der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes sollen nach näherer Bestimmung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters insbesondere folgende zusätzliche fakultative Lehrveranstaltungen angeboten werden:

- a) eine Einführungsveranstaltung zum sächsischen Landesrecht (bis zu 10 Unterrichtsstunden),
- b) eine Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Grundzügen des Steuerrechts (§ 38 Absatz 6 Satz 2 der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung),
- c) eine Lehrveranstaltung zur Klausurtechnik (bis zu vier Unterrichtsstunden),

- d) eine Lehrveranstaltung zur intensiven Examensvorbereitung (bis zu 40 Unterrichtsstunden),
- e) Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Kommunikation (§ 38 Absatz 6 Satz 1 der Sächsischen Ausbildungs- und -prüfungsordnung),
- f) Veranstaltungen zur übenden Simulation der mündlichen Prüfung,
- g) Veranstaltungen zur Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.

Darüber hinaus können fakultative Lehrveranstaltungen zu Themen angeboten werden, die für die berufspraktische Tätigkeit von Bedeutung sind, auch wenn sie für die Zweite Juristische Staatsprüfung keine Bedeutung haben.

5. Stoffpläne

Für die Lehrveranstaltungen sind Stoffpläne heranzuziehen, die die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Genehmigung durch das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung erlässt. Die Stoffpläne haben nicht das Ziel, den Katalog der Prüfungsfächer erschöpfend zu umschreiben oder verbindlich auszulegen. Der Prüfungsstoff der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ergibt sich ausschließlich aus den Bestimmungen der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung. Die Stoffpläne sollen Leitlinie und Orientierungshilfe für Referendarinnen und Referendare, Ausbildungs- und Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter sowie Dozentinnen und Dozenten sein. Diese sind nicht verpflichtet, die in den Stoffplänen umschriebenen Themen erschöpfend zu behandeln, und können bei geeigneten Themen auf das Selbststudium verweisen. Ihnen bleibt es unbenommen, die Schwerpunkte anders zu setzen.

X. Aufsichts- und Übungsarbeiten

1. Gegen Ende der Zivilstation sind zwei Aufsichtsarbeiten, gegen Ende der Strafstation ist eine Aufsichtsarbeit und gegen Ende der Verwaltungsstation sind zwei Aufsichtsarbeiten aus dem jeweiligen Gebiet anzufertigen. Im 15. oder 16. Monat der Ausbildung sind während einer Woche fünf Aufsichtsarbeiten, davon drei im Zivilrecht, eine im Strafrecht und eine im Öffentlichen Recht anzufertigen (Probeexamen). Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in Teilzeitausbildung ableisten, sollen in der Regel im 21. oder 22. Monat der Ausbildung am Probeexamen teilnehmen. Die im Ergänzungsvorbereitungsdienst befindlichen Referendarinnen und Referendare können auf Wunsch am Probeexamen teilnehmen.
2. Im Rahmen des stationsbegleitenden Unterrichts werden mindestens 15 Übungsarbeiten, davon mindestens sechs im Zivilrecht, mindestens vier im Strafrecht und mindestens fünf im Öffentlichen Recht angeboten.
3. Im Rahmen des anwaltsspezifischen Unterrichts werden mindestens fünf weitere Übungsarbeiten angeboten. Dabei sollen die in § 48 Absatz 3 der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung festgelegten Prüfungsgebiete angemessen Berücksichtigung finden.
4. Im Rahmen des Ergänzungsvorbereitungsdienstes können die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter im Zivil-, im Straf- und im Öffentlichen Recht Übungsarbeiten anbieten.
5. Die Teilnahme an den Aufsichts- und Übungsarbeiten ist, abgesehen von Nummer 9, verpflichtend; die Referendarinnen und Referendare haben die Arbeiten anzufertigen und abzuliefern. Im Einzelfall und bei Vorliegen zwingender Gründe kann die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter Referendarinnen und Referendare von der Teilnahme an einer Aufsichts- oder Übungsarbeit befreien. Dabei soll darauf geachtet werden, dass von den Übungsarbeiten nach Nummer 2 mindestens sechs im Zivilrecht, vier im Strafrecht und fünf im Öffentlichen Recht angefertigt werden.
6. Die Bearbeitungszeit für Aufsichts- und Übungsarbeiten beträgt fünf Stunden. Bei der Bearbeitung dürfen nur die in der schriftlichen Prüfung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.
7. Aufsichtsarbeiten sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten unter Prüfungsbedingungen zu fertigen. Die Ausbildungs- und Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter oder andere geeignete Personen haben die Aufsicht zu führen. Die Übungsarbeiten sollen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit in den Räumen der Arbeitsgemeinschaft oder in anderen geeigneten Räumen angefertigt werden.
8. Aufsichts- und Übungsarbeiten werden von den jeweiligen Ausbildungs- und Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leitern oder Dozentinnen und Dozenten gemäß § 8 der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung bewertet und eingehend besprochen. Der für die Besprechung der Übungsarbeiten notwendige Unterricht von bis zu drei Unterrichtsstunden wird nicht auf die Dauer der Lehrveranstaltungen nach Ziffer IX Nummer 3 Buchstabe a bis c und g angerechnet.
9. Es findet in jedem Kalenderjahr ein fakultativer Klausurenkurs statt, in dem mindestens 26 Übungsarbeiten aus dem Zivil-, dem Straf- und dem Öffentlichen Recht zur Bearbeitung angeboten werden. Die Verteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Prüfungsgebiete soll sich an dem in § 48 Absatz 3 der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung festgelegten Verhältnis orientieren. Die Teilnahme am fakultativen Klausurenkurs steht allen im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendarinnen und Referendaren offen.

XI. Dienstliche Beurteilung

1. Über die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare an einer Ausbildungsstelle erteilen die Ausbilderinnen und Ausbilder eine dienstliche Beurteilung (Zeugnis), in der die Fähigkeiten und Leistungen der Referendarinnen und Referendare mit einer Note und Punktzahl entsprechend der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung bewertet werden (§ 42 Absatz 1 der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung). Im Interesse der Gleichbehandlung der Referendarinnen und Referendare muss die Beurteilung objektiv und leistungsgerecht sein; sie hat sich an der Notenbeschreibung der in Satz 1 genannten Verordnung zu orientieren. Wird die Ausbildung an einer Ausbildungsstelle durch mehrere Ausbilderinnen und Ausbilder durchgeführt, ist ein gemeinsames Zeugnis zu erstellen. Soweit die Praxisstation an der gleichen Ausbildungsstelle wie eine Station nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung abgeleistet wird, kann ein gemeinsames Zeugnis erstellt werden.
2. Die Referendarinnen und Referendare erhalten über die Teilnahme an dem stationsbegleitenden Unterricht einschließlich seines Einführungslehrgangs im Zivil-, im Straf- und im Öffentlichen Recht von den Ausbildungs- und Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leitern, denen sie zur Ausbildung zugewiesen sind, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten aufzunehmen; darüber hinaus ist die Anzahl der insgesamt angefertigten Übungsarbeiten anzugeben. Werden aus wichtigem Grund, zum Beispiel wegen Krankheit oder bei genehmigter Abwesenheit, weniger als die in Ziffer X Nummer 1 Satz 1 und 2 und Nummer 5 Satz 3 festgelegten Arbeiten angefertigt, sind nur deren Bewertungen und ist nur deren Anzahl zu berücksichtigen; eine ohne einen solchen Grund nicht angefertigte Arbeit ist mit „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten. Auf Antrag können auch die Ergebnisse aller Übungsarbeiten in das Zeugnis aufgenommen werden. Unabhängig davon können die Ergebnisse der Übungsarbeiten bei der Bildung der Note, die für die Arbeitsgemeinschaften erteilt wird, berücksichtigt werden. Besondere Fähigkeiten und Leistungen, die die Referendarinnen und Referendare in der Arbeitsgemeinschaft gezeigt haben, zum Beispiel beim Aktenvortrag, in Referaten, durch Übungsarbeiten oder durch aktive Teilnahme, sind im Zeugnis zu vermerken. Im Übrigen gilt Nummer 1 entsprechend.
3. Das Zeugnis ist unverzüglich, spätestens einen Monat nach Beendigung der jeweiligen Ausbildung, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter bei dem Landgericht, in der Verwaltungsstation und in der Praxisstation, soweit diese in der Verwaltung abgeleistet wird, über die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter bei der Landesdirektion Sachsen vorzulegen. Das Zeugnis ist den Referendarinnen und Referendaren durch die Beurteilerinnen und Beurteiler bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihnen zu besprechen. Für das Zeugnis ist das Zeugnismuster nach dem Vordruck in Justizverwaltungssachen JV 109, amtlich festgestellt in der Vordruckverwaltung der sächsischen Justiz beim Oberlandesgericht Dresden, zu verwenden.

C. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Rechtsreferendare vom 10. April 2019 (SächsJMBI. S. 113), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. 199), außer Kraft.

Dresden, den 7. Dezember 2023

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die statistische Erhebung bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften)

VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften

Vom 11. Dezember 2023

Bezug: VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 19. Dezember 2022 (nicht veröffentlicht), Az.: 1441/42/6-12-97561/2022

Die VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 11. Dezember 2023 löst die VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 19. Dezember 2022 ab. Der Ausschuss für Justizstatistik hat die Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik), die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen, die Erhebung von statistischen Daten

in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) und die Geschäftsübersicht über die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (GÜ) durch Beschluss geändert.

Die Vorschrift war entsprechend anzupassen. Aus diesem Anlass wurde die VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften zum 1. Januar 2024 neu erstellt.

Sie steht den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als elektronisches Dokument zur Verfügung und wird in REVOSax (Vorschriftenverwaltung) sowie in das Intranet der Justiz eingestellt. Die VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

einer Leitenden Oberstaatsanwältin/eines Leitenden Oberstaatsanwalts (R 4) bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um

eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin/ eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht (R 3) beim Oberlandesgericht Dresden

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht
als ständige Vertreterin/als ständiger Vertreter
des Direktors des Amtsgerichts (R 2)
beim Amtsgericht Torgau**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin/
eines Richters am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter (R 2)
beim Sozialgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Auerbach**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Eilenburg**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Görlitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Herausgeber:

**Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
(SMJusDEG),**
Hansastr. 4, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG),

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.